



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Alters- und Behindertenamt  
Spitalamt

## Coronavirus (COVID-19)

Vorgaben, Empfehlungen und Informationen des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) und des Spitalamtes (SPA) an die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen im Kanton Bern vom 25. November 2020

### 3. Aktualisierung: Ersetzt die 2. Version vom 13. November 2020

*Alle Aktualisierungen vom 25. November 2020 sind im Korrekturmodus ersichtlich.*

*Dieses Dokument wird regelmässig aktualisiert.*

## Inhalt

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1.  | <b>Grundsätzliches</b> .....  | 2  |
| 2.  | <b>Schutzkonzepte</b> .....   | 2  |
| 3.  | <b>Maskentragpflicht</b> .....  | 3  |
| 4.  | <b>Covid-19-Testung bei Neueintritt/Wiedereintritt in Heime</b> .....   | 4  |
| 5.  | <b>Besuchsregelungen</b> .....  | 5  |
| 6.  | <b>Weitere betriebliche Massnahmen</b> .....  | 6  |
| 6.1 | Betriebsorganisation .....  | 6  |
| 6.2 | Bewohnenden-/Klienten-Management.....   | 7  |
| 7.  | <b>Bewältigung eines Personalmangels in Gesundheits- und<br/>Betreuungsinstitutionen</b> .....  | 7  |
| 8.  | <b>Mitarbeitende in Quarantäne/Isolation - Personalengpässe</b> .....   | 9  |
| 9.  | <b>Weitere Informationen</b> .....  | 10 |
| 9.1 | Aufhebung der Platzkontingentierung/Obergrenze für Alters- und Pflegeheime<br>und Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen ..... | 10 |
| 9.2 | Vorsorgliche Abklärung von Therapiemassnahmen/Patientenverfügung .....  | 10 |
| 9.3 | Fachliche Unterstützung durch spezialisierte mobile Palliativdienste (MPD).....   | 10 |
| 9.4 | Monitoring zur regelmässigen Einschätzung der aktuellen Lage .....  | 11 |

## 1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Vorgaben, Informationen und Empfehlungen richten sich an Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen.

Sie basieren auf den Vorgaben und Empfehlungen des Bundes, welche insbesondere in folgenden Dokumenten festgehalten sind:

- Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zu Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Covid-19-Verordnung besondere Lage**; SR 818.101.26 ([Link](#)) und Erläuterungen dazu ([Link](#), Pfad siehe in Fussnote<sup>1</sup>)
- **Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG)** ([Link](#))<sup>2</sup>,
  - o insbesondere **Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime** vom 26.10.2020 ([PDF](#))
  - o **sowie die Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind vom 20.11.2020** ([PDF](#))
- Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Covid-19 V** (Kanton Bern), BSG 815.123 ([Link](#))
- Nationales Zentrum für Infektionsprävention, swissnoso (Aktuelle Ereignisse, [Link](#))

## 2. Schutzkonzepte

Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe (stationär und ambulant) und Spitex-Organisationen sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen. Die dazu notwendigen Massnahmen werden in den betriebs- und organisationsinternen Schutzkonzepten<sup>3</sup> geregelt.

- Mit einer strikten Umsetzung des Schutzkonzeptes werden die Massnahmen betreffend **Hygiene, Masken tragen** und **Abstand halten** ([Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG](#)) gewährleistet und die Bewohnenden, Klientinnen und Klienten, die Mitarbeitenden und externe Personen vor einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus geschützt.
- Das Schutzkonzept ist laufend auf Aktualität zu prüfen: Wenn Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) oder des Kantons ändern, ist das Schutzkonzept zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

Im Folgenden werden verschiedene Massnahmen aufgeführt, die empfohlen werden oder zwingend umzusetzen sind (wenn verordnet). Bitte berücksichtigen Sie diese in Ihrem Schutzkonzept.

*[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)*

<sup>1</sup> Erläuterungen zu den Verordnungen: [BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Massnahmen und Verordnungen > Erläuterungen](#)

<sup>2</sup> Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG), Dokumente: [BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente](#)

<sup>3</sup> Artikel 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

### 3. Maskentragpflicht

- **In Innenräumen gilt für alle Arbeitnehmenden eine Maskentragpflicht.** Davon ausgenommen sind Personen, die aus Sicherheitsgründen, aufgrund der Art der Tätigkeit oder aus besonderen Gründen (insbesondere medizinische) keine Hygienemaske tragen können oder in deren Arbeitsbereichen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann<sup>4</sup>.
  - o Die Maskentragpflicht gilt auch für die Arbeitnehmenden an einem geschützten Arbeitsplatz in Werkstätten.
  - o Diese Vorgaben gelten auch für Gruppenräume, Büros, Pausen etc.
- Um den Schutz von Bewohnenden, Klientinnen/Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen, ist die Maskentragpflicht auch auf externe Personen (Dienstleistende und/oder Besuchende) auszuweiten.
- Wenn zumutbar, soll die Maskentragpflicht auch für Um den Schutz von Bewohnenden, Klientinnen/Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen, kann die Maskentragpflicht bei Bewohnende/Klientinnen und Klienten bei Verlassen ihres Zimmers (insbesondere bei Besuch) angezeigt sein-gelten.
- Verwendung von Hygienemasken in körpernaher Pflege: Wenn zumutbar, soll bei der körpernahen Pflege zusätzlich die Bewohnerin/der Bewohner oder die Klientin/der Klient eine Hygienemaske tragen.
  - o Falls das Tragen einer Hygienemaske für die Bewohnerin/den Bewohner oder die Klientin/den Klienten nicht zumutbar ist, besteht die Möglichkeit, dass die/der jeweilige Mitarbeitende eine FFP2-Maske trägt.
- **In öffentlich zugänglichen Räumen (Restaurants etc.)** gilt eine allgemeine Maskentragpflicht. Dazu gehören auch Restaurants, Cafeterias und Läden in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.
  - o Die Maskentragpflicht besteht in Innenräumen, die für die Öffentlichkeit bestimmt und in der Regel während bestimmten Zeiten einem breiten, unbestimmten Publikum zugänglich sind.
  - o Die Maskentragpflicht gilt auch für Bewohnende, die sich in öffentlich zugänglichen Räumen aufhalten.
  - o Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Bewohnende, wenn sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemaske tragen können.

Sind Restaurants, Cafeterias und andere Innenräume in Heimen oder Einrichtungen der Suchthilfe nicht für ein breites, unbestimmtes Publikum zugänglich, so müssen die Bewohnenden dann keine Maske tragen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

  - Alle Besuchende des Restaurants/Cafeteria etc. sind angemeldet/registriert
  - Die Maskentragpflicht wird bei Externen streng durchgesetzt
  - Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG werden konsequent umgesetzt
- **In überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden** gilt eine Maskentragpflicht.
- **In Tagesstätten** ist aufgrund der Durchmischung von verschiedenen Personengruppen die Maskentragpflicht auf betreute Personen auszuweiten.
- **Maskentragpflicht für Klientinnen und Klienten (ambulante Pflege/Betreuung):** Spitex-Organisationen und freiberufliche Pflegefachpersonen erbringen ihre Leistungen bei der Klientin oder dem Klienten zu Hause. Daher sind Klientinnen und Klienten verpflichtet, während der Anwesenheit

<sup>4</sup> Artikel 10 Absatz 1bis der Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

einer/eines Spitex-Mitarbeitenden eine Hygienemaske zu tragen.

Auch Personen, die während dem Spitex-Einsatz in der gleichen Wohnung anwesend sind und den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können, müssen eine Hygienemaske tragen. Die Hygienemasken für die Klientin/den Klienten sowie weitere anwesende Personen müssen die die Klientin/der Klient selber besorgen und bezahlen.

~~Falls das Tragen einer Hygienemaske der Klientin/dem Klienten aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, hat die/der Pflegende eine FFP2-Maske zu tragen.~~

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### 4. Covid-19-Testung bei Neueintritt/Wiedereintritt in Heime

Institutionen sind angehalten, Personen, die neu in eine Institution eintreten oder nach einem Spitalaufenthalt in die Institution zurückkehren, aufzunehmen. Dies auch dann, wenn der Verdacht besteht, dass die Person an Covid-19 erkrankt ist oder bereits ein positives Covid-19-Testergebnis vorliegend ist.

In der aktuellen Situation, in der sich die Akutspitäler langsam der Kapazitätsgrenze annähern, können Covid-19-positiv getestete Patientinnen und Patienten, deren Gesundheitszustand eine Verlegung zulässt, nicht die volle Isolationszeit von 10 Tagen im Akutspital verbringen.

Des Weiteren ist das Verlangen eines negativen Covid-19-Tests bei Eintritt ist nicht angezeigt. Ein negativer Test bei Eintritt kann wegen der Inkubationszeit eine falsche Sicherheit vermitteln. Um eine Verbreitung des neuen Coronavirus in einer Institution zu verhindern, ist die Quarantäne eine sehr wirksame Massnahme.

In Anlehnung an die Empfehlungen des BAG für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime vom 26.10.20 ([Link](#)), sind bei Eintritten folgende Schritte empfohlen:

1. Durchführung und Dokumentation einer Risikoevaluation bei jedem Eintritt.
2. Bei Neueintritt/Rückkehr einer Person ins Heim soll der Kontakt mit anderen Heimbewohnenden vermieden werden (oder nur bei durchgehender Einhaltung der Hygienemassnahmen und des Abstands).
3. Begleitung des physischen Heimeintritts von einem klar eingegrenzten Kreis an Mitarbeitenden (Empfang, Begleitung aufs Zimmer, Pflege und Betreuung).
4. Falls bei einem Neueintritt eines/einer Bewohnenden eine Testung gewünscht wird, dann müssen die Institutionen diese Tests selber durchführen, währenddem die neue Bewohnerin oder der neue Bewohner in Quarantäne ist.
5. Grundsätzlich soll jede neue Bewohnerin/jeder neue Bewohner eine 10-tägige Quarantäne in einem Einzelzimmer verbringen.
  - Vorgehen bei Personen ohne Verdacht auf eine Covid-19-Ansteckung:
    - Falls ein niedriges Risiko festgestellt wird, kann auf eine Quarantäne verzichtet werden, nicht aber auf einen täglichen Gesundheits-Check.
    - Ein niedriges Risiko besteht bspw. dann, wenn die betroffene Person während 10 Tagen vor dem Eintritt keinen Risikokontakt hatte.
  - Vorgehen bei symptomatischen Personen:
    - Testen Sie die Person auf Covid-19.
    - Isolieren sie die Person bis das Testergebnis vorliegt in einem Einzelzimmer.

- Betreuendes/pflegendes Personal hält die Hygieneregeln sowie, wenn immer möglich, den Abstand von 1,5 Metern strikt ein. Das Zimmer wird regelmässig sorgfältig desinfiziert (inkl. regelmässiger Lüftung des Zimmers).
  - Wird die betroffene Bewohnerin/der betroffene Bewohner aus einem Akutspital ins Heim verlegt, muss die Isolation gemäss den Anweisungen des Spitals oder gemäss Swissnoso ([Link](#)) fortgesetzt werden.
6. Bei der Rückkehr von Bewohnenden aus Ferien- und/oder Wochenendaufenthalten sind die oben genannten empfohlenen Vorgehensweisen auf die institutionellen Gegebenheiten hin zu prüfen und zu berücksichtigen.

*Zurück zum Inhaltsverzeichnis*

## 5. Besuchsregelungen

Aufgrund der Erfahrungen aus der ersten Welle der Epidemie, sieht der Kanton derzeit davon ab, ein allgemeines Besuchsverbot auszusprechen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Institution, die Besuchsregelungen jederzeit dahingehend anzupassen, dass der Schutz der Bewohnenden vor einer Ansteckung gewährleistet ist. In der gegenwärtigen Lage mit einer hohen Anzahl an Infizierten in der Bevölkerung ist jedoch eine strikte Regelung des Besuchs unerlässlich.

- Die Institutionen schaffen Besuchsmöglichkeiten, welche die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG garantieren.
- Da die Voraussetzungen in den Institutionen sehr unterschiedlich sind (Personalressourcen, Infrastruktur etc.), sind institutionseigene Lösungsansätze gefragt. Die Bedingungen vor Ort bestimmen wesentlich, in welcher Form Besuche stattfinden können.
- Insbesondere ist auch der unterschiedlichen Gefährdung der Bewohnenden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur einer Risikogruppe Rechnung zu tragen.
- Ein erneutes, in der gesamten Institution geltendes Besuchsverbot soll vermieden werden. Ein zeitlich und innerhalb des Betriebes räumlich begrenzter Besuchsstopp kann je nach Situation aber eine angemessene Massnahme sein, um den Schutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Besuche sollen weiterhin möglich sein. Doch müssen zwingend folgende Punkte umgesetzt/eingehalten werden:

- Während der ganzen Besuchszeit gilt für Besuchende eine Maskentragpflicht. Die Händehygiene und wenn immer möglich der Abstand von 1,5 Metern sind strikt einzuhalten. In Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen diese Vorgaben sofern zumutbar umgesetzt werden.
- Die Kontaktdaten von jeder/jedem Besuchenden sind aufzunehmen (Name, Kontaktinformation, Datum und Uhrzeit des Besuchs, besuchte Person) und in elektronischer Form abzulegen. Dies ermöglicht die Rückverfolgung im Rahmen des Contact Tracings.
- Bei der Anmeldung sind die Besuchenden zu Covid-19-Symptomen und zu Kontakten mit an Covid-19 erkrankten Personen ~~und zu Aufenthalten in Risikogebieten~~ zu befragen.
- Alle Besuchenden sind bezüglich der geltenden Hygienemassnahmen zu instruieren. Wenn sich Besuchende weigern, der Instruktion Folge zu leisten, muss der Besuch abgebrochen werden.

- Personen, die unter Isolation oder Quarantäne stehen, sind in der Regel von Besuchen während der Dauer ihrer Isolation/Quarantäne ausgeschlossen. Die Institution kann aber Ausnahmen zulassen, beispielsweise für den Besuch bei Heimbewohnenden, die im Sterben liegen.
- Bewohnerinnen und Bewohner in Isolation oder Quarantäne dürfen in der Regel nicht besucht werden. Die Institutionen sind allerdings angehalten, den Besuch bei Sterbenden zu ermöglichen, auch wenn sie sich in Isolation/Quarantäne befinden.

Kann einer dieser Punkte nicht eingehalten werden, ist von Besuchen abzusehen.

Zur Besuchsregelung können folgende weitere Massnahmen in Erwägung gezogen werden (keine abschliessende Aufzählung):

- Eine Begrenzung der Besuchszeiten und/oder der Dauer eines Besuches
- Eine Begrenzung der Anzahl von Besuchen pro Heimbewohner/in pro Tag/Woche
- Eine Begrenzung der Anzahl von Besuchenden pro Besuch
- die Einschränkung der Begegnungen auf bestimmte räumliche Zonen

*Zurück zum Inhaltsverzeichnis*

## **6. Weitere betriebliche Massnahmen**

Die nachfolgenden Massnahmen und Vorkehrungen dienen dazu, auf der organisatorischen Ebene Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um einen Ausbruch des neuen Coronavirus zu verhindern.

### **6.1 Betriebsorganisation**

- Pausen/Mittagszeit von Mitarbeitenden: Da während dem Essen keine Masken getragen werden können, ist zwingend ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Restaurants, Cafeterias: Im Kanton Bern dürfen sich höchstens 100 Gäste gleichzeitig in einem Restaurationsbetrieb aufhalten. Für die Gäste gilt eine generelle Sitzpflicht. Es dürfen nicht mehr als 4 Personen an einem Tisch zusammensitzen, es sei denn, alle Personen wohnen im gleichen Haushalt. Restaurationsbetriebe müssen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben. Die Kontaktdaten pro Gästegruppe von mindestens einer Person und die Kontaktdaten von Einzelpersonen müssen erhoben und elektronisch registriert werden<sup>5</sup>.
- Veranstaltungen: Im Kanton Bern sind Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmenden verboten. Auch betriebliche Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen, die in erster Linie geselligen Charakter haben, sind verboten (bspw. Personal-Weihnachtessen).<sup>6</sup>
- Schutzmaterial:
  - Lager an Schutzmaterial: Die Leistungserbringenden halten einen Vorrat an Hygienemasken, Handschuhen und weiteren für ihren Betrieb notwendigen Schutzmaterialien für vier Monate aufrecht.
  - Verwendung von Schutzmaterial: Für aktuelle Empfehlungen beachten Sie bitte das Dokument «Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-)Fachper-

<sup>5</sup> Bitte beachten Sie Artikel 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#)), Artikel 2 bis Artikel 5 Covid-19-V ([Link](#))

<sup>6</sup> Artikel 6 Covid-19-V ([Link](#))

sonen» des BAG ([PDF](#)). Gesundheitsfach- und Betreuungspersonen sollen ausschliesslich Masken tragen, die die offiziellen Anforderungen (beispielsweise EN 14683) erfüllen. Nichtzertifizierte Masken (z.B. selbsthergestellte) sind nicht akzeptabel.

## 6.2 Bewohnenden-/Klienten-Management

- [Einhaltung Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG durch Bewohnende/Klientinnen und Klienten: Auch bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten ist auf eine strikte Handhygiene zu achten, wie bspw. Hände waschen \(vor dem Essen\) oder desinfizieren \(bei Verlassen des Zimmers, vor und nach physischem Kontakt\) sowie die Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zu anderen Personen in Aufenthaltszonen etc. \(wenn zumutbar\).](#)
- [Gruppierung von Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und Mitarbeitenden:](#) Je konsequenter Bewohnende und Mitarbeitende spezifischen Gruppen zugeteilt werden können (bspw. beim Essen, am geschützten Arbeitsplatz), desto besser lässt sich bei einer Neuankunft der Kreis der Kontaktpersonen eingrenzen, die in Quarantäne gesetzt werden müssen → *Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur Kohortierung von Personen unter Punkt 8 im Dokument des BAG mit Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime vom 26.10.2020 ([PDF](#))*
- [Testungen bei Bewohnenden und Mitarbeitenden:](#) Bei Verdacht auf einen Ausbruch muss je nach Art des Ausbruchs in Betracht gezogen werden, dass die ganze Abteilung, respektive Institution, getestet wird. Dies wird durch die kantonal verantwortliche Stelle angeordnet. Da asymptomatische oder präsymptomatische infizierte Personen einen erheblichen Beitrag zur Übertragung des Virus darstellen können, muss eine wiederholte Testung auch dieser Personen (Bewohnende und Mitarbeitende) in Betracht gezogen werden.
- [Verlegung in ein Akutspital:](#) Erarbeiten Sie einen entsprechenden Prozess und legen sie fest,
  - in welches Spital eine Person verlegt werden soll,
  - wie der Transport dorthin organisiert wird (muss nicht zwingend eine Ambulanz sein)
  - welche weiteren Massnahmen getroffen werden (Tragen einer Hygienemaske etc.).
- [Ferien-/Wochenendaufenthalte:](#) Je nach Situation in der Institution ist zu prüfen, ob Ferien-/Wochenendaufenthalte ausserhalb der Institution vorübergehend eingestellt werden müssen.
- [Ambulante Pflege/Betreuung:](#) Bitte beachten Sie die Empfehlungen und Vorgaben des BAG vom 20.11.2020 zur Pflege und Betreuung von Personen, die Symptome aufweisen oder in Quarantäne/Isolation sind ([PDF](#)).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [7. Bewältigung eines Personalmangels in Gesundheits- und Betreuungsinstitutionen](#)

[Für die Bewältigung eines Personalmangels in Gesundheits- und Betreuungsinstitutionen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Aufgrund der schwierigen gegenwärtigen Lage ist es wichtig, dass alle Optionen in der folgenden Reihenfolge ausgeschöpft werden. Der Kanton sucht gegenwärtig intensiv nach weiteren Möglichkeiten der Personalrekrutierung – vorerst können wir auf folgende Optionen verweisen:](#)

### 1. Individuelle Suche in der Umgebung

- Eigenes Netzwerk aktivieren: Zusammenarbeit mit Spitex-Organisationen oder anderen Heimen in der Region, ehemalige Mitarbeitende kontaktieren
- Personalplattformen: Jobbörsen, Jobvermittler, RAV etc.

### **2. Meldeportal für Einsätze im Rahmen der Covid-19-Epidemie**

Auf dem Meldeportal <https://www.coronavirus-bern.ch/> können sich Institutionen im Gesundheits- und Sozialbereich, Firmen, deren Dienstleistungen einen direkten Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise haben sowie Fachpersonen aus bestimmten Berufen für mögliche Einsätze registrieren. Wenn Sie für Ihre Institution Personal suchen, können Sie sich über die Plattform mit den Interessierten, die sich für Arbeitseinsätze registriert haben, in Verbindung setzen und die Art und Dauer des Einsatzes vereinbaren.

Führt die individuelle Suche in der eigenen Umgebung und über das Meldeportal für Einsätze zu keinem zufriedenstellenden Resultat, kann über Zivilschutz und Zivildienst (in dieser Reihenfolge) Personal gesucht werden.

Angehörige des Zivilschutzes und des Zivildienstes verfügen allerdings nicht über spezifisches Fachwissen in Pflege und Betreuung. Daher können Mitarbeitende in Quarantäne, die symptomfrei sind und nicht ersetzt werden können, weiterarbeiten. Bitte beachten Sie die Voraussetzungen zur Lockerung der Quarantäne im Kapitel 8.

### **3. Zivilschutz**

Wann immer möglich soll vermieden werden, dass der Einsatz des Zivilschutzes über längere Zeit andauern wird, da die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während der Dauer ihres Einsatzes an ihrem Arbeitsplatz fehlen.

Der Einsatz des Zivilschutzes bei Notlagen im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus (z. B. bei Personalengpass) wird auf kommunaler Stufe bewilligt.

- Die Antragsstellenden müssen sich direkt an die Zivilschutzorganisationen (ZSO) bzw. die kommunalen Behörden wenden.
- Die Einsätze finden in der Verantwortung der regionalen ZSO statt. Daher legen die ZSO und die/der Antragsstellende die auszuführenden Arbeiten gemeinsam fest.
- Ein möglicher Zivilschutz-Einsatz soll helfen, allfällige Belastungsspitzen vor allem in den Gesundheits- und sozialen Institutionen zu brechen, und wenn möglich Leistungen umfassen, die nahe am Leistungsauftrag der ZSO sind.
- Sämtliche Kosten der Einsätze gehen zulasten der Leistungsbeziehenden. Die Kosten der Einsätze werden durch den Bund finanziert.

### 4. Zivildienst

Gesuche für Zivildienstleistende sind direkt an den Sonderstab der GSI einzureichen (sonderstab.gsi@be.ch).

Einsatz von Armeeangehörigen: Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage ist gegenwärtig ein Arbeitseinsatz von Armeeangehörigen in Alters- und Pflegeheimen und weiteren sozialmedizinischen und sozialen Institutionen nicht möglich. Die Problematik ist bekannt, die Suche nach einer Lösung auf Bundesebene läuft.



## 7.8. Mitarbeiternde in Quarantäne/Isolation - Personalengpässe

Gegenüber dem Gesundheits- und Betreuungspersonal sind grundsätzlich die normalen Quarantänemassnahmen anzuwenden<sup>7</sup>. Bei Personalmangel sind Ausnahmen/Erleichterungen/Lockerungen möglich, sofern alle möglichen Massnahmen-Optionen der Personalorganisation und -rekrutierung (Siehe Kapitel 7) ausgeschöpft wurden und Personalengpässe trotzdem bestehen (bitte beachten Sie hierzu auch das Meldeportal (Kapitel 4.1) und den Einsatz des Zivilschutzes (Kapitel 8)).

Kann aufgrund eines Personalmangels die Grundversorgung und dadurch die Sicherheit der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten nicht mehr gewährleistet werden, können Mitarbeitende in Quarantäne weiterarbeiten, sofern sie symptomfrei sind.

Unabhängig von der Personalsituation kann eine Gesundheits- oder Betreuungsfachperson, die hoch spezialisierte Tätigkeiten ausübt und nicht ersetzt werden kann, von der Quarantäne ausgenommen werden während ihrer Quarantäne weiterarbeiten, sofern sie symptomfrei ist.

Für den Arbeitseinsatz von Mitarbeitenden, die unter Quarantäne stehen, gelten folgende Regeln:

- Die Erleichterung-Lockerung von der Quarantäne gilt nur für den Arbeitsort (und den Arbeitsweg). Im Privaten muss die Person die Quarantänevorgaben des KAZA einhalten. Falls möglich, soll der Arbeitsweg mittels privaten Transportmitteln oder zu Fuss zurückgelegt werden. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel soll vermieden werden.
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die Erleichterung-Lockerung von der Quarantäne bei Mitarbeitenden beim ALBA ([info.alba@be.ch](mailto:info.alba@be.ch)) oder beim SPA ([info.gfs.spa@be.ch](mailto:info.gfs.spa@be.ch)) zu melden (Name/Vorname, Geburtstag, Datum der Aufnahme der Arbeit, Ende der Quarantäne), mit Kopie ans KAZA ([epi@be.ch](mailto:epi@be.ch)). Der Eingang dieser Meldung wird nicht bestätigt. Lockerungen von der Quarantäne sind auch bei Gesundheits-/Betreuungsfachpersonen mit äusserster Zurückhaltung anzuwenden. Das Kantonsarztamt behält sich jeder Zeit vor, Lockerungen der Quarantäne aufzuheben.
- Bei Auftreten von Symptomen lässt sich die Person sofort testen und geht nach Hause bis zum Vorliegen des Testresultates.
- Die Mitarbeitenden, die während der Quarantäne weiterarbeiten, sind nach Möglichkeit in Arbeitsfeldern einzusetzen, die keinen unmittelbaren Kontakt mit Bewohnenden oder Klientinnen und Klienten erfordern oder nur bei Personen, die zu keiner Risikogruppe gehören.
- Für Mitarbeitende, die während der Quarantäne weiter in der Pflege und Betreuung arbeiten, gilt eine Maskentragpflicht. Zudem sind diese einer konsequenten Händehygiene verpflichtet.
- Mitarbeitende, die während der Quarantäne weiterarbeiten, haben informelle Zeiten, wie Pausen oder Mittagessen, gesondert von anderen Personen zu verbringen.
- Möchte die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter in Quarantäne vor der Rückkehr zur Arbeit testen lassen, so gehen die Kosten zulasten der Arbeitgebenden oder Arbeitnehmenden<sup>8</sup>.

Diese Ausführungen gelten für die behördlich angeordnete Quarantäne (enger Kontakt mit infizierter Person) sowie für die Einreisequarantäne<sup>9</sup>.

**Mitarbeitende in Isolation:** Mitarbeitende, die sich in Isolation befinden (positiver Covid-19-Test), können nicht vorzeitig an die Arbeit zurückkehren. Bei der Isolation können folglich keine Erleichterungen/Lockerungen gemacht werden; die kantonalen Vorgaben sind zu befolgen.

<sup>7</sup> Vgl. Dokument von swissnoso "Empfehlungen für Beschäftigte im Gesundheitswesen, die ungeschützten engen Kontakt mit COVID-19-Fällen hatten", Version 4.1 vom 23.10.2020 ([PDF](#))

<sup>8</sup> Weitere Information zur Teststrategie und Übernahme der Kosten auf der Internetseite des BAG ([Link](#)) oder in folgendem BAG-Dokument ([PDF](#))

<sup>9</sup> Informationen des BAG zur Quarantäne ([Link](#)) und zur Einreisequarantäne ([Link](#))

## 8.9. Weitere Informationen

### 9.1 Aufhebung der Platzkontingentierung/Obergrenze für Alters- und Pflegeheime und Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Damit Alters- und Pflegeheime sowie Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen rasch Personen aufnehmen können, wird die Platzkontingentierung aufgrund der epidemiologischen Lage vorläufig aufgehoben. Bitte beachten Sie:

- Jegliche Überbelegung muss im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus stehen und gegenüber dem ALBA auf Nachfrage dokumentiert werden können.
- KVG-finanzierte Pflegeplätze können nur jene Institutionen anbieten, die bereits auf der Pflegeheimliste sind. Ebenso ist eine zusätzliche Abgeltung für behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen nur im Rahmen bereits bestehender Leistungsverträge möglich.
- Wir bitten Sie, dem ALBA (jeweils zuständige Fachabteilung) allfällige Überbelegungen und ebenso die allfällige Aufhebung der Überbelegung innerhalb von einer Woche zu melden.
- Die Auslastungsobergrenze im Behindertenbereich von 103% wird entsprechend für solche Fälle ausgesetzt. Ebenso wird die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in dieser ausserordentlichen Situation in Bezug auf die Richtstellenpläne kulant sein.
- Gleichzeitig ist gut abzuwägen zwischen dem Bedarf an zusätzlichen Plätzen und der Möglichkeit, die aufgenommenen Personen fachgerecht zu betreuen und/oder zu pflegen. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Institutionen, die einen Aufnahmestopp haben.

### 8.49.2 Vorsorgliche Abklärung von Therapiemassnahmen/Patientenverfügung

Es ist uns wichtig, Sie erneut auf Ihre Verantwortung hinzuweisen, den Bewohnenden/Klientinnen und Klienten zu ermöglichen, vorsorglich Therapieziele und -massnahmen für den Fall einer COVID-19-Erkrankung mit den für sie wichtigen Bezugspersonen und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zu besprechen und auch entsprechend in einer Patientenverfügung festzuhalten.

*zurück zum Inhaltsverzeichnis*

### 9.3 Fachliche Unterstützung durch spezialisierte mobile Palliativdienste (MPD)

Bei fachlichen Fragen zur Palliative Care, zum Beispiel zum Vorgehen in Notfall- und Krisensituationen, zum Management von COVID-19-spezifischen Symptomen oder zur Unterstützung bei anspruchsvollen medizinaltechnischen Verrichtungen, können Sie sich an den mobilen Palliativdienst in Ihrer Region wenden:

- MPD Bern-Aare für die Regionen Bern und Interlaken
- MPD Emmental-Oberaargau (mpdEO) für die Regionen Emmental und Oberaargau
- MPD des Palliative Care Netzwerks Region Thun für die Regionen Thun und Simmental-Saanenland
- Equipe Mobile en Soins Palliatifs (EMSP) BEJUNE für die Region Berner Jura

Die mobilen Palliativdienste – bestehend aus pflegerischen und ärztlichen Gesundheitsfachpersonen mit spezialisierten Kenntnissen in Palliative Care – stehen den Leistungserbringenden der Grundversorgung<sup>10</sup> rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung. Sie können in Notfällen auch für die Arzneimittelversorgung kontaktiert werden (Ausnahme: EMSP BEJUNE). Für Fragen zur Behandlung ist durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin mit dem mobilen Palliativdienst Kontakt aufzunehmen.

Zusätzlich empfehlen wir sozialmedizinischen Institutionen, bei pflegerischen Fragen und/oder Unterstützungsbedarf vor Ort, eine Spitex-Organisation beizuziehen.

**Empfehlungen für Fachpersonen:** Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass Sie unter folgenden Links COVID-19-spezifische fachliche Empfehlungen finden können:

- [Palliative ch: Fokus Corona](#)
- [Palliative Bern: Coronavirus](#)

#### **8.29.4 Monitoring zur regelmässigen Einschätzung der aktuellen Lage**

Das Monitoring wurde am 29.10.2020 wiederaufgenommen und wird folgendermassen umgesetzt:

- Die Betriebe werden zweimal wöchentlich (Montag und Donnerstag) per Mail aufgefordert, ihre Daten bis 16.00 Uhr in ein webbasiertes Excel-Dokument einzutragen.
- Das Einreichen der Daten ist obligatorisch. Wir danken Ihnen vielmals für Ihr Mitwirken!
- Mit der Wiederaufnahme des Monitorings entfällt Ihre Pflicht, das ALBA/das SPA per Mail über Neuansteckungen und Quarantänemassnahmen bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und Mitarbeitenden zu informieren. Diese Daten werden neu über das Monitoring erhoben.
- *Geschützte Werkstätten, Tagesstätten:* Institutionen, die ausschliesslich eine geschützte Werkstatt oder eine Tagesstätte betreiben, müssen das Monitoring nicht ausfüllen. Wir bitten Sie aber, Covid-19-positiv getestete und sich in Quarantäne befindende Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitende zeitnah dem ALBA ([info.alba@be.ch](mailto:info.alba@be.ch)) oder SPA ([info.gfs.spa@be.ch](mailto:info.gfs.spa@be.ch)) zu melden. Verfügt eine Institution über ein stationäres Angebot (Wohnheim) und eine Werkstatt/Tagesstätte, ist das Monitoring nur für das stationäre Angebot auszufüllen.

**Meldepflicht von klinischen Befunden von Bewohnenden ans BAG und KAZA:** Trotz der Wiederaufnahme des Monitorings müssen nach wie vor folgende Meldungen vorgenommen werden:

- Klinische Befunde von Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen mit bestätigter Covid-19 Diagnose mittels PCR oder SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest müssen innerhalb von 24 Stunden dem BAG (elektronisches Meldeformular) und dem KAZA (an [epi@be.ch](mailto:epi@be.ch)) gemeldet werden.
  - Wenn die Testung ärztlich verordnet ist, muss die zuständige Ärztin/der zuständige Arzt die Meldung vornehmen. Erfolgt eine Testung in einer Institution, die nicht ärztlich verordnet wurde, so muss die Institution die Meldung vornehmen. Im Zweifelsfall klären Sie mit der Ärztin/dem Arzt, wer die Meldung beim BAG und beim KAZA macht.
  - Für weitere Informationen beachten Sie bitte das Dokument vom BAG zu Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 28.10.2020 ([PDF](#))<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Leistungserbringende der Grundversorgung sind: Alters- und Pflegeheime, sozialmedizinische Institutionen, Spitex-Organisationen, ambulante Einrichtungen der Suchthilfe

<sup>11</sup> Weitere Informationen des BAG zur Covid-19-Meldung: [Bundesamt für Gesundheit BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare](#)

Falls sich in Ihrer Institution/Organisation eine Situation abzeichnet, welche die Aufrechterhaltung des Betriebs gefährdet, dann melden Sie sich bitte umgehend beim zuständigen Amt (ALBA: [info.alba@be.ch](mailto:info.alba@be.ch), SPA: [info.gfs.spa@be.ch](mailto:info.gfs.spa@be.ch)), mit Kopie ans KAZA ([epi@be.ch](mailto:epi@be.ch))-

*[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)*